

StPO Kurzkomentar

Mit der 13. Auflage ist der Kurzkomentar zur StPO und den wichtigen Nebengesetzen wieder aktuell. Seit der letzten Auflage vor drei Jahren wurde die StPO zwölf Mal geändert. Rsp und Schrifttum wurden in die neue Auflage bis April/Mai 2017 eingearbeitet.



Seit der letzten Auflage wurde die Bestimmung über den Einspruch wegen Rechtsverletzung an das Gericht hinsichtlich Handelns der Kriminalpolizei durch den VfGH beseitigt. Mit Erk v Juni 2015 strich der VfGH die Wortfolge „Kriminalpolizei oder“. Nun normiert § 106 nur den Einspruch an das Gericht, wenn jemand behauptet, im Ermitt-

lungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt worden zu sein. Insofern besteht hier eine Rechtsschutzlücke in Bezug auf kriminalpolizeiliches Handeln. Kriminalpolizeiliches Handeln, das keinen Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt darstellt, ohne Anordnung der StA, kann mit einem Einspruch nach § 106 Abs 1 nicht mehr bekämpft werden. Auch die Maßnahmenbeschwerde nach § 130 Abs 1 Z 2 B-VG und die Beschwerde nach § 88 SPG gegen kriminalpolizeiliches Handeln, steht nur dann offen, wenn ein Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt vorliegt. Dies trifft allerdings nicht auf Fälle zu, in denen ein Beschuldigter zum Beispiel von der Kriminalpolizei befragt und im Zuge dessen gegen seine subjektiven Rechte verstoßen wird.

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 wurden mehrere EU-Richtlinien umgesetzt. Es wurden sowohl die Verfahrensrechte des Opfers erweitert als auch die Beschuligtenrechte weiter gestärkt.

Umfangreiche Änderungen erfolgten durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016. Die Beschuligtenrechte wurden neuerlich gestärkt und die Fortsetzung des Strafverfahrens nach vorzeitigem Rücktritt der StA ermöglicht. Außerdem wurde die Kronzeugenregelung neu geschaffen, nachdem die alte ausgelaufen war, und die Möglichkeiten der Diversion ausgedehnt. Bis jetzt war die Diversion bei Erwachsenen ausgeschlossen, wenn die Tat den Tod eines Menschen zur Folge hatte. Nun ist sie ausnahmsweise zulässig, wenn der Beschuldigte einen Angehörigen (nach der Definition des § 72 StGB) fahrlässig getötet hat und seine Bestrafung aufgrund der durch den Tod verursachten schweren psychischen Belastung des Beschuligten nicht geboten scheint. Auch bei grob fahrlässiger Tötung nach § 81 ist die Diversion nicht ausgeschlossen. Allerdings liegt dann besonderes Augenmerk am Diversionshindernis der schweren Schuld. Diese Ausweitung der Diversion ist jedenfalls zu begrüßen, weil sie zum Beispiel in Fällen greifen kann, in denen ein Unfalllenker durch sein Handeln im Straßenverkehr einen Angehörigen verliert.

Aufgrund der zahlreichen Gesetzesänderungen im Strafprozessrecht ist dieser Kurzkomentar ein übersichtliches Mittel, um dem Rechtsanwender das Lösen eines Rechtsproblems zu erleichtern und auf dem neuesten Stand zu bleiben. Die neue Auflage ist daher der Kollegenschaft wärmstens zu empfehlen!

StPO Kurzkomentar (Strafprozessordnung 1975) mit dem neuen Vorverfahren und den wichtigsten Nebengesetzen.

Von *Ernst E. Fabrizy*. 13. Auflage, Verlag Manz, Wien 2017, XVI, 1.268 Seiten, geb, € 168,-.

GEROLD BENEDER